

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VTS Systems GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die Angebote und Verträge der VTS Systems GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen, z.B. auf die Vorschriften der VOB, sowie auf eine Vertragsstrafenregelung, wird ausdrücklich widersprochen.

1.2. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform.

2. Angebote und Verträge

2.1 Die Angebote der VTS Systems GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung der VTS Systems GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.2 Die Verkäufer und Handelsvertreter sind nicht bevollmächtigt, mit bindender Wirkung für VTS Systems GmbH, Vereinbarungen über Vertragsfristen, insbesondere Liefertermine und Vertragsstrafen, abzuschließen oder abzuändern oder sonstige Zusicherungen abzugeben.

2.3 Für den Umfang und die Zeit der Lieferung und Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der VTS Systems GmbH maßgebend. Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der VTS Systems GmbH. Die VTS Systems GmbH erbringt ihre Leistung nach Maßgabe der vereinbarten Beschaffenheit und den anerkannten Regeln der Technik; besondere Garantien werden nicht übernommen. Die VTS Systems GmbH behält sich vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen und Anpassungen an dem Vertrag zugrunde liegenden Anlagen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung und sonstige technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

2.4 Behördliche Vorschriften und Auflagen berücksichtigt VTS Systems GmbH nur, soweit sie ihr rechtzeitig bekannt gegeben wurden und von ihr in ihrer Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt sind.

2.5 Die Einhaltung der Lieferzeit durch die VTS Systems GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt und der Besteller alle ihm vorliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Bei nicht fristgerechter Anzahlung und/oder Abschlagszahlung ist die VTS Systems GmbH berechtigt, nach Mahnung seine Lieferung einzustellen bzw. die Lieferung zurückzubehalten. Weiter steht die Einhaltung der Lieferzeit unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerung teilt die VTS Systems GmbH so bald, wie möglich, mit. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge. Nach Verständigung über die gewünschte Änderung beginnt die Lieferzeit aufs Neue. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der VTS Systems GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Das gilt auch, wenn derartige Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Die VTS Systems GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat.

2.6 Wird der Versand der Ware durch Gründe, die vom Besteller zu vertreten sind, verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Zulieferers berechnet. Die VTS Systems GmbH ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller dann mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

3. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2 Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen per Überweisung, ohne jeden Abzug, auf ein Konto der VTS Systems GmbH zu leisten. Die Zahlungen sind zu beschleunigen. Es erfolgt keine Verzinsung von Anzahlungen.

3.3 Für die Dauer des Zahlungsverzuges seitens des Bestellers werden Zinsen in Höhe von 8 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Weitere Rechte der VTS Systems GmbH bleiben vorbehalten.

3.4 Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher, von der VTS Systems GmbH nicht anerkannter, oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, ebenso die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

4. Kündigung des Bestellers, pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der Besteller den Vertrag, so ist die VTS Systems GmbH berechtigt, 30% der gesamten Auftragssumme als pauschalierter Schadenersatz zu verlangen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die VTS Systems GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem abgeschlossenen Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die VTS Systems GmbH berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch die VTS Systems GmbH liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die VTS Systems GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall der VTS Systems GmbH.

6. Montage

6.1 Für die Montage gelten zusätzlich die gesonderten Montagebedingungen der VTS Systems GmbH.

6.2 Die VTS Systems GmbH ist berechtigt, die Montage der Leistung durch Dritte- auch ohne Zustimmung des Bestellers – durchführen zu lassen.

7. Abnahme

Jede Vertragspartei kann verlangen, dass binnen 7 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung eine normale oder förmliche Abnahme stattfindet. Kommt der Besteller einem solchen Verlangen der VTS Systems GmbH nicht nach, liegt ein Verzug auch ohne weitere Mahnung vor und die Abnahmewirkungen treten ein. Eine Abnahme hat jedoch bereits unmittelbar im Anschluss an die beendeten Montagearbeiten stattzufinden, wenn anstehende Beton- oder Putzarbeiten an anderen Gewerken die äußere Beschaffenheit der montierten Liefergegenstände gefährden. Es obliegt dem Auftraggeber, in einem solchen Fall hierauf hinzuweisen und die rechtzeitige Abnahme zu verlangen. Unterlässt der Auftraggeber dieses, so tritt die Abnahmewirkung bereits im Zeitpunkt der Beendigung der Montagearbeiten ein. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Der Besteller darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung verweigern. Wird zuvor keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 7 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über deren Fertigstellung. Wird zuvor keine Abnahme verlangt und hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 4 Werktagen als erfolgt. Ebenso als Abnahme der Gesamtleistung gilt die Benutzung von Leistungsstellen zur Weiterführung der Bauarbeiten durch den Besteller oder durch vom ihm beauftragte Dritte, es sei denn, es fand zuvor auf Verlangen des Bestellers eine Zustandsfeststellung

der zur Weiterführung der Bauarbeiten benutzten Teile statt. Die Zustandsfeststellung zieht die Wirkungen einer echten Teilabnahme nach sich.

8. Sachmängelansprüche

Für Sachmängel der Lieferung leistet die VTS Systems GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Ansprüche nach Abschnitt 9. – wie folgt Gewähr:

8.1 Alle Teile, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl der VTS Systems GmbH nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist der VTS Systems GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der VTS Systems GmbH. Der Besteller hat der VTS Systems GmbH nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, alle dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu lassen; anderenfalls ist die VTS Systems GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Von den durch die Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die VTS Systems GmbH – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der VTS Systems GmbH eintritt.

8.2 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die VTS Systems GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

8.3 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der VTS Systems GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der VTS Systems GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8.4 Eine Gewähr für Lichtechtheit von Kunststoffbeschichtungen und Lackierungen und für solche Lieferteile, die in Folge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem überhöhten Verschleiß unterliegen (wie z.B. Dichtungen, dauerelastische Fugen, Kunststofflager), wird nicht übernommen. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung (z.B. nicht Befolgung von Vorschriften in einer Betriebsanleitung über die Behandlung und Wartung und Pflege des Liefergegenstandes), ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

9. Haftung

9.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der VTS Systems GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere aufgrund fehlerhafter Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnittes 8. und 9.2. entsprechend.

9.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die VTS Systems GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur (1) bei Vorsatz, (2) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, (3) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper Gesundheit, (4) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, (5) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die VTS Systems GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind aus-geschlossen.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Soweit es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB handelt, gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 9.2. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11. Gerichtsstand

Ist der Besteller im Handelsregister eingetragen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz der VTS Systems GmbH zuständige Gericht.

12. Anzuwendendes Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der VTS Systems GmbH und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts Anwendung.